Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2001/07/16 30.6-66/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.07.2001

Rechtssatz

Der Bestimmung des § 102 Abs 6 KFG wird vom Lenker, der sich vom Fahrzeug entfernt, dann Genüge getan, wenn dafür gesorgt wird, dass das Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden kann. Ist jedoch ein Fahrzeug wegen eines unfallbedingten Totalschadens nicht mehr fahrbereit, sodass es (sein Motor) auch durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses nicht mehr in Betrieb genommen werden kann, wird die Bestimmung des § 102 Abs 6 KFG auch dann nicht übertreten, wenn das Fahrzeug mit geöffneter Fahrer- und Beifahrertür und steckendem Fahrzeugschlüssel zurückgelassen wird.

Schlagworte

Lenker Fahrzeug Absicherung Inbetriebnahme Totalschaden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at